

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung - EBS -)

Vom 25.02.2014

Aufgrund des Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes (KAG FN BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 404), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO FN BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), erläßt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Füssen vom 10.06.2011 (Bekanntmachung in der Allgäuer Zeitung vom 15.06.2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

- „(12) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 11 entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 25.02.2014
STADT FÜSSEN



Paul Jacob
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 12.03.2014 – 09.04.2012 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 11.03.2014 bekannt gemacht.

Füssen, den 29.04.2014
Stadt Füssen

Andreas Rist
Hauptamtsleiter

